

Reglement für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen im Hauptberuf

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. August 2026

als Reglement¹:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen im Hauptberuf (nachfolgend Diplomstudiengang).

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Diplomstudiengang:
- a) unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen an Höheren Fachschulen;
 - b) leistet als berufsbezogene und berufsintegrierte Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
 - c) zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis ab.

II Zulassung zum Diplomstudiengang

Art. 3 Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt kumulativ voraus²:
- a) Hochschulabschluss oder einen Abschluss der Höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in den Fächern, in denen sie unterrichten;
 - b) eine Zusage der Schulleitung, dass die oder der Studierende während des Studiums mindestens fünf Wochenlektionen an einer Höheren Fachschule unterrichtet.

¹ In Vollzug ab 1. August 2026.

² [Gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. März 2025.](#)

III Aufbau des Diplomstudiengangs

Art. 4 Studienleistungen

- ¹ Der Diplomstudiengang setzt sich aus 60 ECTS-Punkten zusammen.
- ² Die Studienleistungen werden wie folgt verrechnet:
 - a) Kontaktunterricht 16 ECTS-Punkte;
 - b) Begleitete praktische Umsetzung 10 ECTS-Punkte;
 - c) Qualifikationsverfahren 10 ECTS-Punkte;
 - d) Selbststudium begleitet und individuell 24 ECTS-Punkte.

Art. 5 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a) den bestandenen Diplom- und Wahl-Modulen gemäss Art. 14 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
 - b) dem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 12 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.